

# Selected Term Paper

## No. 15

Das Fremde bei Rawls –  
warum die Theorie der Gerechtigkeit  
zur Migration schweigt

von **Julia Schmidt**

# November 2006

[http://www.ipw.rwth-aachen.de/for\\_select.html](http://www.ipw.rwth-aachen.de/for_select.html)

ISSN 1862-8117

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Migration – eine Frage der Zugehörigkeit.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Walzer vs. Rawls - liberale Idee und kommunitaristische Kritik .....</b>	<b>6</b>
2.1	<i>Eine Theorie der Gerechtigkeit – die Idee .....</i>	6
2.2	<i>Sphären der Gerechtigkeit – die Kritik.....</i>	8
2.3	Rawls Ausgangspunkt: die ideale Gesellschaft.....	9
2.4	Rawls' Theorie: eine Antwort auf die Frage der Migration? .....	11
<b>3</b>	<b>Auf der Suche nach gerechten Einwanderungskriterien .....</b>	<b>12</b>
3.1	Walzers grundsätzliche Überlegungen zu einem Recht auf Einwanderung: Analogien zwischen Staat, Verein und Familie.....	13
3.2	Wechselseitige Hilfe als Maßstab für Einwanderung .....	14
3.3	Der Wert des Besonderen – Walzers Plädoyer für Grenzen.....	15
3.4	Rawls und das Problem von Grenzen .....	17
<b>4</b>	<b>Rawls' Problem mit einer offenen Gesellschaft .....</b>	<b>19</b>
4.1	Liberalismus und Pluralismus.....	19
4.2	Liberalismus und Pluralismus bei Rawls .....	20
4.3	Probe auf's Exempel: Migranten im Urzustand.....	22
<b>5</b>	<b>Warum Rawls zur Migration schweigt.....</b>	<b>24</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>26</b>

## 1 Migration – eine Frage der Zugehörigkeit

Die Situation von Migranten ist die des „Zwischen“, „zwischen“ nicht im Sinne des Dazugehörens. Eher negativ: Migranten, könnte man sagen, zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwischen allen Stühlen sitzen. (Merks 2003: 144)

Migration<sup>1</sup> bedeutet in jedem Fall das Verlassen der vertrauten geographischen, sozialen und gesellschaftlichen Umgebung. Ganz gleich, ob politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche oder persönliche Motive einen Menschen dazu veranlassen, seinen Lebensmittelpunkt zu verlagern. Wo Migration Wanderungsbewegungen über Staatsgrenzen hinweg beschreibt, bedeutet dies außerdem einen Übertritt in den Machtbereich eines fremden Staates, der Migranten zu Fremden macht.

Flüchtlinge beispielsweise, die von Nordafrika aus versuchen, mit Booten die Küsten der ‚Festung Europa‘ zu erreichen, befinden sich in dieser Situation des „Zwischen“: Afrika haben sie hinter sich gelassen, sie gehören aber (noch) nicht zu Europa mit seiner eigenen Kultur und politischer Ordnung. Weltweit gibt es etwa 40 Millionen Flüchtlinge<sup>2</sup>, die auch die Aufnahmestaaten vor Herausforderungen stellen. Denn diese müssen über die Zukunft der Ankömmlinge entscheiden.

„Wem gewähren wir Aufnahme? Soll unser Land ohne irgendwelche Aufnahmebeschränkungen jedem offen stehen? Dürfen oder können wir unter den Bewerbern auswählen? Welches sind die richtigen Kriterien für die Vergabe von Mitgliedschaft?“ (Walzer 1994: 66)

Für Michael Walzer sind dies die Fragen, welche ein Staat im Hinblick auf Flüchtlingsproblematik und Migration beantworten muss.<sup>3</sup> In *Sphären der Gerechtigkeit*

---

1 Die Begriffe *Migration*, *Ein- und Auswanderung* und *Zuwanderung* werden oft simultan verwendet, beinhalten jedoch Akzentverschiebungen. „Migration umfaßt alle Wanderungsbewegungen von Menschen, seien es Individuen oder Gruppen, die ihren bisherigen Wohnsitz längerfristig oder dauerhaft wechseln, unabhängig von den Motiven oder Ursachen, welche der Verlagerung des Wohnsitzes zugrunde liegen.“ (vgl. Barwig in: Nohlen 2002: 300) Nach der Definition des Bundesinnenministeriums liegt *Einwanderung* vor, „wenn Einreise und Aufenthalt von vornherein auf Dauer geplant und zugelassen werden. In den letzten Jahren haben sich außerdem die Begriffe der ‚Zuwanderung‘ und der ‚Zuwanderer‘ für alle Formen der grenzüberschreitenden Migration (lang- und kurzfristig) eingebürgert.“ (BMI 2005)

Im Jahr 2004 wurden 780.000 Zuzüge nach Deutschland registriert bei 698.000 Fortzügen. (BMF 2006)

2 In einigen südeuropäischen Staaten wurde im ersten Halbjahr 2006 ein „Flüchtlingsrekord“ erreicht. Allein auf Malta und den kanarischen Inseln wurden über 25.000 Ankömmlinge gezählt. (vgl. rpo 2006)

Der UNHCR schätzt die „Gesamtzahl aller Flüchtlinge und Menschen in flüchtlingsähnlichen Situationen“ auf etwa 40 Millionen. Dazu zählen Flüchtlinge, Asylsuchende, Rückkehrer, Binnenvertriebene und Staatenlose. (UNHCR 2006)

3 Nicht alle Migranten sind Flüchtlinge. Das Zuwanderungsgesetz der Bundesregierung von 2005 unterscheidet zwischen Arbeitsmigration (Einwanderung von Hochqualifizierten, Selbständigen, Studenten, Nicht- und Geringqualifizierten) und Humanitärer Zuwanderung (Gewähren des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskommission bei staatlicher, auch bei nicht-staatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung). Das Zuwanderungsgesetz sieht vor, die Einwanderung an den Bedürfnissen des deutschen Arbeitsmarktes zu orientieren. Hochqualifizierten wird die Einreise daher erleichtert, gering Qualifizierte dürfen nur einreisen, wenn sie

(1994)<sup>4</sup> unterstreicht Walzer die Brisanz dieser Fragen und die Bedeutung der Staatsbürgerschaft: Sie drücke die Mitgliedschaft in und die Zugehörigkeit zu einem Staat aus; mit ihr seien elementare Rechte und Pflichten verbunden. Seine Theorie von pluralistischen Verteilungsprinzipien entwirft Walzer auch vor der Folie der *Theorie der Gerechtigkeit* (1971)<sup>5</sup> von John Rawls. Walzer wirft Rawls vor, dieser erkenne nicht, dass die Mitgliedschaft das erste Gut sei, welches eine Gesellschaft zu verteilen habe. – Ein schwerer Vorwurf an Rawls' Theorie, deren Anliegen es ist, die gesellschaftlichen Güter gerecht zu verteilen.

Diese Arbeit greift die Kritik Michael Walzers an der Gerechtigkeitskonzeption von John Rawls auf und behauptet Folgendes: Mit seinem Verweis auf die Brisanz der Verteilung von Mitgliedschaft trifft Walzer einen entscheidenden Schwachpunkt in Rawls Gerechtigkeitskonzept. Es soll nach Gründen gesucht werden, warum Rawls dieses zentrale politische Problem der modernen Gesellschaft ausblendet. Unter dieser Fragestellung werden zunächst die Grundzüge der Theorien von Rawls und Walzer gegenübergestellt und untersucht, ob Rawls' Konzept einer gerechten Gesellschaft die Probleme der Migration tatsächlich ausblendet. (2)

Im Mittelpunkt des folgenden Kapitels stehen Walzers Überlegungen dazu, nach welchen Kriterien das Gut der Mitgliedschaft vergeben werden soll. Wo Walzer das Souveränitätsrecht von Staaten untermauert und die Bedeutung von Grenzen für eine Gesellschaft herausstellt, findet sich bei Rawls nur die hypothetische Annahme einer geschlossenen Gesellschaft – ohne überzeugende Begründung. Es wird erläutert, warum Rawls keine Argumente für seine Gesellschaftskonzeption hat. (3)

An diese Betrachtungen des Istzustands schließt sich die Frage an, ob Rawls seine Gerechtigkeitsprinzipien auch in einer offenen Gesellschaft begründen könnte. Dieses Experiment verweist auf die ambivalenten Beziehungen zwischen Liberalismus und Pluralismus, welche ihre Spuren auch in Rawls' Theorie hinterlassen. Die Betrachtung des Urzustands in einer offenen Gesellschaft ist hier aufschlussreich. (4)

---

die Kriterien der humanitären Zuwanderung erfüllen. (vgl. online im Internet unter: URL <[www.zuwanderung.de/BMI](http://www.zuwanderung.de/BMI)>, abgerufen am 1.08.06)

<sup>4</sup> Die englische Originalausgabe erschien 1983 unter dem Titel *Spheres of Justice. a Defense of Pluralism and Equality*.

<sup>5</sup> *A Theory of Justice* (1971), die deutsche Übersetzung erschien im Jahr 1975.

Warum schweigt Rawls' Theorie der Gerechtigkeit zur Migration? Das letzte Kapitel trägt zusammen, was die Gedanken zu dieser Fragestellung ergeben haben.  
(5)

## 2 Walzer vs. Rawls - liberale Idee und kommunitaristische Kritik

Mit John Rawls (1921-2002) und Michael Walzer (\*1935) treffen zwei der wichtigsten Gerechtigkeitstheoretiker des 20. Jahrhunderts aufeinander. Rawls liberale Idee von einer gerechten Gesellschaft betont die egalitären Grundrechte jedes einzelnen, sie bilden den unumstößlichen ersten Grundsatz seiner Gerechtigkeitstheorie. Walzer setzt dem Individualismus der Liberalen die Bedeutung von Gemeinschaften gegenüber. Aus seinem kommunitaristischen Blickwinkel versteht er den Menschen als soziales Wesen, für den die Gemeinschaft einen Wert an sich besitzt. Er lehnt die universalistischen Gerechtigkeitsgrundsätze Rawls' ab und fordert im Sinne des Partikularismus, jeder Sphäre ihr eigenes Verteilungsprinzip zu überlassen. (vgl. Rieger in Nohlen 2002: 247) Die Grundlinien beider Theorien sollen kurz erläutert werden.

### 2.1 *Eine Theorie der Gerechtigkeit* – die Idee

In *Eine Theorie der Gerechtigkeit* legt John Rawls eine Gerechtigkeitskonzeption vor, die die Vertragslehre von Locke, Rousseau und Kant verallgemeinern und auf eine abstraktere Ebene heben will. Die Unverletzlichkeit eines jeden Menschen ist nicht verhandelbar; Grundrechte und Pflichten können nicht zum Wohl anderer eingeschränkt werden. Dieses intuitive liberale Postulat zu begründen, ist der Ausgangspunkt von Rawls Theorie *Gerechtigkeit als Fairneß*.<sup>6</sup> Rawls versucht zu zeigen, dass sich vernünftige Menschen in einer „ursprünglichen Situation der Gleichheit“ (Rawls 1975: 28) auf zwei Gerechtigkeitsgrundsätze einigen würden. Erstens würden sich die Bürger die gleichen Grundrechte und Grundfreiheiten zugestehen. Zweitens einigten sie sich auf das „Unterschiedsprinzip“ (ebd.: 146), welches Ungleichheiten bei der Verteilung von Ämtern und Gütern nur erlaubt, wenn sie den Schwächsten der Gesellschaft zugute kommen:

1. Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreiche System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.
2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, daß (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, daß sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen. (ebd.: 81)

---

<sup>6</sup> Ein Hauptanliegen Rawls ist es, sich vom Utilitarismus abzugrenzen. In der Hauptsache kritisiert Rawls das „Nutzenprinzip“ (Rawls 1975: 146), das die Rechte des Individuums nicht ausreichend schütze. Es lasse zu, dass die Einschränkung der Rechte eines Einzelnen durch den größeren Nutzen der Gesellschaft aufgewogen werden könnte.

Kann man Gerechtigkeitsgrundsätze so begründen, dass sie von allen anerkannt werden, so Rawls' Überlegung, ergebe sich ein archimedischer Punkt. Von diesem aus könnten Gerechtigkeitsfragen für jedermann nachvollziehbar und einseitig beurteilt werden. Rawls hofft, mit diesem Element ein vermittelndes Instrument zu schaffen, mit dessen Hilfe der Bürgerfrieden gesichert werden kann. Schließlich liege die Ursache der meisten kriegerischen Auseinandersetzungen im Streit um Verteilungsfragen.

Um zu zeigen, dass sich Menschen auf gemeinsame Gerechtigkeitsgrundsätze einigen können, macht Rawls ein Gedankenexperiment. Er entwickelt eine Vertragssituation, in der sich alle Bürger freiwillig auf gemeinsame Gerechtigkeitsgrundsätze einigen. Nur wenn alle dem Vertrag zustimmen, werden die Gerechtigkeitsprinzipien legitimiert. Rawls behauptet, dass alle zustimmen würden, sobald in der Entscheidungssituation faire Bedingungen herrschen. Dass etwas gerecht ist, bedeutet für Rawls, dass es in einem fairen Zustand beschlossen wurde. Die Situation der fairen Bedingungen bezeichnet Rawls als „Urzustand“ (ebd.: 28).

Im Urzustand werden die Bürger von rationalen Parteien vertreten. Sie haben alle die gleichen Rechte und sind vernünftig in dem Sinne, dass sie bei „gegebenen Zielen die wirksamsten Mittel einsetzen“ (ebd.: 31). Außerdem sind sie „Wesen mit einer Vorstellung von ihrem Wohl und einem Gerechtigkeitsinn“ (ebd.: 37), ohne jedoch Anteil an den Interessen anderer zu nehmen.

Die rationalen Parteien unterliegen dem „Schleier des Nichtwissens“ (ebd.: 36). Er sorgt dafür, dass niemand seine Stellung in der Gesellschaft kennt, nicht „seine Klasse oder seinen Status, ebenso wenig sein Los bei der Verteilung natürlicher Gaben wie Intelligenz und Körperkraft.“ (ebd.: 29). Als Kriterium für die Einigung auf Gerechtigkeitsgrundsätze bleibt den Parteien daher nur ein allgemeiner Gerechtigkeitsinn und ein theoretisches Wissen darüber, welche Grundgüter jeder Mensch zur Verwirklichung seines Lebensplanes benötigt und von denen er lieber mehr als wenige haben möchte.

Der Clou dieser Urzustandskonzeption liegt darin, dass Rawls aus Subjekten, die auf ihr eigenes Wohl fixiert sind, „moralische Subjekte“ (ebd.: 36) macht, also Wesen, die dazu fähig sind, sich auf Grundsätze zu einigen, die für alle gut sind. Für Rawls sind Gleichheits- und Unterschiedsprinzip solche Grundsätze.

Mit dem Schleier des Nichtwissens konstruiert Rawls eine Entscheidung in einer Situation der Unsicherheit. Er behauptet, die Bürger würden dann nach dem

„Maximin-Prinzip“<sup>7</sup> (ebd.: 104) entscheiden, d.h., sie würden sich in die Lage einer benachteiligten Person hinein versetzen und für deren Rechte eintreten. So soll die Situation der Schwachen verbessert werden.<sup>8</sup> Dieses Anliegen speist sich aus der Überzeugung, dass die Natur die natürlichen Fähigkeiten der Menschen moralisch willkürlich verteilt und auch die soziale Herkunft zufällig ist. Rawls will die Ungleichheiten zwischen den Menschen nicht nivellieren, seine Theorie soll jedoch davor schützen, sie in Ungerechtigkeiten zu übersetzen.

Die *Theorie der Gerechtigkeit* bezieht sich auf die Grundstruktur einer Gesellschaft. Sie bestimmt, wie die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen Grundrechte und Pflichten und die Güter verteilen, die aus der gesellschaftlichen Zusammenarbeit entstehen. Sie ist eine politische Gerechtigkeitskonzeption, die ausschließlich auf grundlegende politische Fragen wie etwa Verfassungsfragen anwendbar ist.

## **2.2 Sphären der Gerechtigkeit – die Kritik**

Gemeinsames Anliegen von Rawls und Walzer ist es, ein Gerechtigkeitskonzept für eine moderne, pluralistische Gesellschaft zu beschreiben, in der knappe Güter gerecht verteilt werden.

Walzer lehnt allerdings Rawls' Anliegen ab, einen „objektiven und universellen Standpunkt“ (Walzer 1994: 20) ermitteln zu wollen, um von hier aus zu beurteilen, was gerecht ist. Walzer nimmt für sich in Anspruch, „mit beiden Beinen fest auf dem Boden der unmittelbaren Tatsachen [zu] verharren“ (ebd.), seine Theorie sei eine „streng subjektive“ (ebd.). Vor dem Hintergrund der „partikularen Wertvorstellungen spezifischer Kulturen“ (Rieger in: Stammen 1997: 514) lehnt er die Idee ab, es könne ein universal gültiges gerechtes Verteilungssystem geben.

Stattdessen beschreibt Walzer verschiedene gesellschaftliche Sphären, in denen jeweils eigenständige Verteilungsprinzipien gelten. Die Güter „Sicherheit, Wohlfahrt, Geld, Amt, Erziehung, Freizeit, politische Macht usw.“ (ebd.: 22) müssten nach Kriterien verteilt werden, die ihrem Wesen entsprechen. Jede Sphäre verteilt die Güter eigenständig. Die Abgrenzung der Sphären voneinander soll dafür

---

<sup>7</sup> Rawls geht davon aus, dass Menschen in einer Situation der Unsicherheit nach dem Prinzip „Maximiere die minimale, das heißt schlechtest denkbare Position“ handeln würde. Für Otfried Höffe (u.a.) ist die Entscheidung nach der Maximin-Regel jedoch nicht plausibel: „Zwar überzeugt, daß jeder ein ökonomisches und soziales ‚Existenzminimum‘ garantiert sehen will. Daß dieses Minimum zu maximieren ist, wird aber ohne die empirische Annahme einer pessimistischen Welteinstellung, ohne die Befürchtung, eher am Boden als an der Spitze der Gesellschaftshierarchie zu leben, kaum einsichtig.“ (Höffe 1998: 21)

<sup>8</sup> Als die Schwächsten der Gesellschaft bezeichnet Rawls ungelernete Arbeiter. Sie bekleiden für ihn die schwächste repräsentative Position einer Gesellschaft, von der aus er über das Differenzprinzip erläutert, ob ein Verteilungsprinzip gerecht ist.



sorgen, dass jede Sphäre ihrer eigenen Verteilungslogik folgt – ein Schutz vor Fremdbestimmung durch die „Kunst der Grenzziehung“ (ebd.: 12). Monopole, die sich über mehr als eine Sphäre ausbreiten, müssten verhindert werden. Die Selbstbestimmung der Gesellschaft steht bei Walzer an erster Stelle, innerhalb wie außerhalb der Gesellschaft:

Seine Theorie folgt [...] im doppelten Sinne einem Grundsatz der Selbstbestimmung. Im Außenverhältnis verlangt die Gerechtigkeit die wechselseitige Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts politischer Gemeinschaften (Staaten) und ihrer je speziellen Formen gemeinschaftlichen Lebens. Im Innern ist eine Gesellschaft dann gerecht, wenn die in ihr zur Anwendung kommenden Verteilungsprinzipien den gemeinsamen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechen. (Rieger in: Stammen 1997: 514)

Aus der Souveränität von Staaten ergibt sich notwendig eine Abgrenzung nach außen, meist in Form von Staatsgrenzen. Im Inneren muss sich eine Gesellschaft auf die Verteilungsprinzipien ihrer Güter einigen. Das wichtigste Gut ist nach Walzer das der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit. (vgl. Walzer 1994: 65) Rawls behandelt in seiner Theorie keine der beiden Fragen. Wie sieht die Gesellschaft aus, für die Rawls sein Konzept entwirft?

### **2.3 Rawls Ausgangspunkt: die ideale Gesellschaft**

Bei Rawls schließt sich die Gesellschaft zum Zweck der „Zusammenarbeit“ und damit zum „Wohl der Teilnehmer“ (ebd.) zusammen. Diese Kooperationsgesellschaft sei sowohl geprägt von „Interessenharmonie“ (ebd.) als auch von Konflikten:

Eine Interessenharmonie ergibt sich daraus, daß die gesellschaftliche Zusammenarbeit allen ein besseres Leben ermöglicht, als wenn sie nur auf ihre eigenen Anstrengungen angewiesen wären. Ein Interessenkonflikt ergibt sich daraus, daß es den Menschen nicht gleichgültig ist, wie die durch ihre Zusammenarbeit erzeugten Güter verteilt werden, denn jeder möchte lieber mehr als weniger haben. (ebd.)

Rawls' Gesellschaft ist außerdem „wohlgeordnet“ (ebd.: 24). Wohlgeordnet sei eine Gesellschaft dann, wenn sie „auf das Wohl ihrer Mitglieder zugeschnitten ist“ und „von einer gemeinsamen Gerechtigkeitsvorstellung wirksam gesteuert wird. [...] Es wird angenommen, dass jeder gerecht handelt und seinen Teil zur Erhaltung der gerechten Institutionen beiträgt.“ (ebd.: 24)

Damit Rawls' Theorie greifen kann, muss die Gesellschaft auch nach außen hin abgeschlossen sein. (vgl. Rawls 1975: 20) Von einem Transfer von Menschen und Waren ist bei Rawls nicht die Rede. Stattdessen widmet er sich der Konstitu-

tion einer separierten idealen Gesellschaft.<sup>9</sup> Rawls weiß um die Realitätsferne seiner Theorie. Er setzt darauf, in der enger gewählten Fragestellung Ergebnisse zu erzielen, die sich auf komplexere Probleme ausweiten lassen.

Ich bin zufrieden, wenn es gelingt, einen vernünftigen Gerechtigkeitsbegriff für eine Grundstruktur der Gesellschaft zu formulieren, wobei wir uns die Gesellschaft vorerst als geschlossene Gesellschaft vorstellen, die keine Verbindung mit anderen Gesellschaften hat. Dieser Spezialfall ist ganz offenbar von hinreichender Bedeutung. Die Vermutung liegt nahe, daß eine brauchbare Theorie für diesen Fall auch die Behandlung der übrigen Gerechtigkeitsprobleme erleichtern wird. Mit entsprechenden Abänderungen dürfte eine solche Theorie den Schlüssel für manche dieser anderen Probleme bilden. (ebd.: 24)

Mit dieser vagen Hoffnung kann sich Walzer mit seinem Blick für die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht zufrieden geben. Für ihn existieren nicht nur Gesellschaften mit ihren Grenzen sondern auch Menschen, die versuchen, diese Grenzen zu überwinden.

Da die Menschen äußerst mobile Wesen sind, versuchen sie in großer Zahl, ihren Wohnort und ihre Mitgliedschaft regulär zu wechseln, indem sie aus einer ungeliebten in eine von ihnen erstrebte Umgebung übersiedeln. Wohlhabende und freie Länder werden, genau wie Eliteuniversitäten, von Bewerbern geradezu bestürmt. (Walzer 1994: 66)

Rawls geht in *Eine Theorie der Gerechtigkeit* davon aus, dass die Bürger in die Gesellschaft hineingeboren werden und erst mit dem Tode wieder aus ihr ausscheiden. (vgl. Rawls 1975: 30) Alle anderen Gruppen, entweder solche, die nicht von Anfang an Mitglieder dieser Gesellschaft waren oder solche, die aus psychischen oder physischen Gründen nicht an ihr teilnehmen können, scheiden aus seinen Überlegungen aus.

Die Betrachtungen dieser schwierigen Fälle würde vorzeitig Fragen aufwerfen, die uns über die Theorie der Gerechtigkeit hinausführen könnten und außerdem unsere moralisch Wahrnehmung auf von uns sehr verschiedene Menschen ablenken, deren Schicksal Mitleid und Angst erregt. Das erste Problem der Gerechtigkeit betrifft die Beziehungen zwischen denen, die im Alltagsleben volle und aktive Glieder der Gesellschaft sind und während des ganzen Lebens unmittelbar oder mittelbar miteinander verbunden sind. Das Unterschiedsprinzip soll sich also auf Bürger beziehen, die gesellschaftliche zusammenarbeiten; würde es hier versagen, so wäre es überhaupt unbrauchbar. (ebd.: 118)

---

9 Auch Seyla Benhabib kritisiert, dass Rawls unsinnigerweise von einer geschlossenen Gesellschaft ausgeht. „Im Lichte der globalen Entwicklungen in Industrie, Finanzwesen, Nachrichtenwesen, Tourismus und Waffenindustrie ist es heute nicht einleuchtend von der contrafaktischen Rawlschen Annahme auszugehen, dass ‚eine demokratische Gesellschaft als ein vollständiges und geschlossenes Gesellschaftssystem angesehen werden kann. Eine Theorie politischer Gerechtigkeit muss notwendigerweise eine Theorie internationaler Gerechtigkeit einschließen.“ (Benhabib 2002: 168) Als Begründung führt Benhabib neben der Entwicklung der globalen Zivilgesellschaft die Tatsachen an, „dass in einer demokratischen Gesellschaft das Recht des Zugangs und des Austritts ein grundlegendes Recht ist“. (vgl. ebd.)  
Alle ursprünglich englischsprachigen Zitate sind ins Deutsche übersetzt worden.

Es scheint so, als versuche Rawls seine Theorie gegen zu hohe Ansprüche zu schützen – wohl im Wissen darum, dass sie nur in einer kontextlosen Sphäre Bestand haben kann. Dem Kontakt seiner Gesellschaft mit Fremden und Andersartigen ist seine Konstruktion nicht gewachsen.<sup>10</sup>

#### **2.4 Rawls' Theorie: eine Antwort auf die Frage der Migration?**

In *Recht der Völker* reagiert Rawls auf Walzers Kritik, er vernachlässige die Frage, wie das Gut der Mitgliedschaft verteilt werden solle. Rawls' Argumentation bleibt jedoch enttäuschend blass. In der Einleitung bemerkt er:

Die Konzentration auf die Idee der realistischen Utopie hat zur Folge, dass viele der unmittelbar drängenden Probleme der gegenwärtigen Außenpolitik, die Bürger und Politiker beunruhigen, außer Betracht bleiben oder nur kurz behandelt werden. Ich nenne drei wichtige Beispiele: ungerechte Kriege und Einwanderung sowie Atom- und andere Massenvernichtungswaffen. (Rawls 2002: 6)

Rawls betrachtet Migration im Gegensatz zu Walzer nicht als Herausforderung an die Definition von Grenzen und Aufnahmekriterien. Er betont lediglich die Verantwortung der Regierung für ihr Volk und die Verantwortung des Volkes für sein Territorium und sich selbst – womit Rawls jedoch nicht auf Walzers Kritik eingeht.

Was das zweite Problem betrifft, die Einwanderung, so vertrete ich [...] die Auffassung, dass es eine wichtige Aufgabe von Regierungen ist – wie willkürlich die Grenzen einer Gesellschaft historisch betrachtet auch erscheinen mögen –, sich wirksam für die Interessen des eigenen Volkes einzusetzen, das die Verantwortung für das eigene Territorium und die Größe der Bevölkerung ebenso übernimmt wie für den Schutz der Umwelt. (ebd.: 6f.)

Hier wird abermals deutlich, dass Walzer mit seiner Kritik einen schwachen Punkt in Rawls' Theorie trifft. Da seine *Theorie der Gerechtigkeit* auf Walzers Kritik keine Antwort weiß, kann Rawls nur darauf verweisen, dass er eine ideale Theorie entwirft und sich das Problem der Migration erübrigen würde, sobald diese Theorie verwirklicht würde. Wenn sich mit Hilfe seiner Theorie eine sozial gerechte und somit friedliche Welt schaffen ließe und sich die jeweiligen Regierungen um das Wohl der Bürger sorgten, dann gebe es auch keinen zwingenden Grund mehr zur Migration. (vgl. Rawls 2002: 4) Um zu demonstrieren, dass er

---

<sup>10</sup> In *Das Recht der Völker* (2002) (engl. Original: *The Law of Peoples* (1999)) formuliert Rawls abermals die Exklusivität seiner Gesellschaft: „Nichtmitglieder der Gesellschaft sind aus der Einigung auf Gerechtigkeitsprinzipien im Urzustand ausgeschlossen. In den Urzustand werden hierbei nur Personen innerhalb einer solchen Gesellschaft einbezogen, da die Beziehungen zu anderen Gesellschaften außer Betracht bleiben. Die Gesellschaft wird als eine geschlossene Einheit betrachtet: Personen gelangen in sie ausschließlich durch Geburt und verlassen sie ausschließlich durch den Tod. (Rawls 2002: 28f.)

die Dringlichkeit des Migrationsproblems erkannt habe, zählt Rawls einige Ursachen von Migration auf: religiöse Verfolgung, politische Unterdrückung, Hungersnöte, fügt jedoch gleich hinzu: „Ich nenne einige [Gründe], von denen ich annehme, dass sie in einer Gesellschaft liberaler und achtbarer Völker verschwinden werden.“ (ebd.)

Nun können aber die Probleme der Migration nicht einfach in der Hoffnung auf eine ideale Welt übergangen werden, dafür sind die realen Probleme zu groß und die Frage zu bedeutend. Rawls' Versuch einer Antwort bleibt unbefriedigend.

### **3 Auf der Suche nach gerechten Einwanderungskriterien**

Michael Walzer beschreibt eine Spannung in der Argumentation für oder gegen die Abschottung einer bestehenden Gemeinschaft. Auf der einen Seite steht dabei die Souveränität eines Staates, auf der anderen das moralische Anrecht von Fremden, Mitglied in dieser Gemeinschaft zu werden. Grundsätzlich gilt für Walzer, dass die Mitglieder einer Gemeinschaft das Recht haben zu bestimmen, wer in ihrer Gemeinschaft aufgenommen wird.

[W]ir, die wir bereits Mitglieder sind, nehmen die Auswahl vor, und zwar gemäß unserem Verständnis davon, was Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet und welche Art von Gemeinschaft wir zu haben wünschen. Mitgliedschaft als soziales Gut wird begründet durch unser Verständnis von Zugehörigkeit, ihr Wert bemißt sich an unserer Arbeit und unserer Kommunikation; und so sind wir es (wer sollte es sonst sein?), denen die Verantwortung für die Vergabe und Verteilung zufällt.<sup>11</sup> (Walzer 1994: 66f.)

In manchen Fällen sei eine Gesellschaft für das Schicksal von Fremden moralisch verantwortlich: „Manchen Flüchtlingen gegenüber können wir durchaus die gleichen Verpflichtungen haben wie unseren eigenen Mitbürgern gegenüber.“ (ebd.: 89) Dieses Eingeständnis ergibt sich aus der Erkenntnis, dass Zugehörigkeit ein Schlüsselgut sei, da soziale Güter und Macht ausschließlich innerhalb von politischen Gemeinschaften verteilt würden. (vgl. Walzer 1994: 65) Die Bedeutung der Mitgliedschaft für den einzelnen verdeutlicht Walzer an der Gruppe der Staatenlosen:

---

11 „Aber wer ist ‚wir‘?“ Seyla Benhabib hinterfragt das Konzept einer klar definierten und umrissenen Gesellschaft und weist auf die Definitionsprobleme auch der eigenen Kultur hin. (Benhabib 2002: 42) Alle Gesellschaften seien heterogen „[...] Kulturen sind genau wie Gesellschaften nicht holistisch sondern polyphon, vielschichtig, dezentralisiert; ihre Handlungssysteme sind gespalten wie ihre Bedeutungssysteme. (ebd.: 25)

Nichtmitglieder sind verwundbar, sie genießen niemandes Schutz auf dem Marktplatz. [...] Sie sind ausgeschlossen von der Versorgung mit den Gemeinschaftsgütern Sicherheit und Wohlfahrt. Selbst diejenigen Aspekte dieser beiden Güter, die, wie die öffentliche Gesundheitsfürsorge, kollektiv verteilt werden, stehen Nichtmitgliedern nicht eo ipso zu, denn sie haben keinen festverbürgten angestammten Platz in der Kollektivität und können jederzeit aus ihr verbannt werden. Staatenlosigkeit ist ein Zustand ständiger Bedrohung. (ebd.: 66)<sup>12</sup>

In dem Spannungsfeld zwischen den Interessen von Gemeinschaft und Individuum sucht Walzer nach Kriterien dafür, welche Gruppen von Fremden eine Gemeinschaft aufnehmen soll.

### **3.1 Walzers grundsätzliche Überlegungen zu einem Recht auf Einwanderung: Analogien zwischen Staat, Verein und Familie**

Walzer versucht das Problem der Mitgliedschaft in einem Staat greifbar zu machen und beschreibt Analogien zwischen den Zulassungskriterien von Staaten und denen von Vereinen, Familie und Nachbarschaft.

Was die Zulassungspolitik anbelangt, ist ein Staat für Walzer ein perfekter Verein. (vgl. Walzer 1994: 76) Die Mitglieder sind der unangefochtene Souverän, welche die Kriterien für die Aufnahme in die Gemeinschaft festlegen. Einem Austrittsgesuch müssen Staat wie Verein gleichermaßen stattgeben, denn die Bindung an eine Organisationsform dürfe nicht durch Zwang ersetzt werden: (vgl. Walzer 1994: 76) „Politische Gemeinschaften dürfen den Zugang verwehren, aber sie dürfen niemanden zwingen, in der Gesellschaft zu verbleiben oder die Gemeinschaft zu verlassen.“ (Haus 2000: 271) Immigration und Emigration sind demnach „moralisch asymmetrisch“. (ebd.: 76)<sup>13</sup>

Das grundsätzliche Souveränitätsrecht von Gemeinschaften wird durch das Verwandtschaftsprinzip begrenzt. Diese Einschränkung ist für Walzer legitim, da ein Staat der „politische Ausdruck eines gemeinsamen Lebens und (sehr häufig) ei-

---

12 Hannah Arendt hatte die Schutzlosigkeit der Staatenlosen bereits in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* herausgestellt. „Die Rechtlosigkeit entspringt einzig der Tatsache, daß der von ihr Befallene zu keiner irgendwie gearteten Gemeinschaft gehört.“ (Arendt 1968: 612) Rechtlose hätten sowohl ihre Heimat als auch den Schutz ihrer Regierung verloren. Vor dem Hintergrund, dass Juden im Dritten Reich systematische die Staatsbürgerschaft aberkannt worden war, um sie in einen rechtlosen Raum zu drängen, sie an der Ausreise aus dem Deutschen Reich zu hindern und sie schließlich sogar zu vernichten, fordert Arendt ein „Recht auf Rechte“. (ebd.: 617) Das Problem sieht sie in der „Verquickung der Menschenrechte mit der im Nationalstaat verwirklichten Volkssouveränität“: (ebd.: 605) „Nun stellte sich plötzlich heraus, daß in dem Augenblick, in dem Menschen sich nicht mehr des Schutzes einer Regierung erfreuen, keine Staatsbürgerrechte mehr genießen und daher auf das Minimum an Recht verwiesen sind, das ihnen angeblich angeboren ist, es niemanden gab, der ihnen dieses Recht, und keine staatliche oder zwischenstaatliche Autorität bereit war, es zu beschützen.“ (ebd.)

13 Hier legt Seyla Benhabib Einspruch ein: Die Asymmetrie der Rechte könne nicht aufrechterhalten werden, denn das grundlegende Recht menschlicher Freiheit bringe das Recht auf Eintritt und Austritt mit sich. Allerdings unterscheidet Benhabib zwischen einem Recht auf Einlass und einem Mitgliedschaft, letzteres könne nicht automatisch garantiert werden. (vgl. Benhabib 2002: 172)

Folgendes hält sie Walzer entgegen: „Das Vorrecht demokratischer Souveräne, Kriterien politischer Inklusion zu formulieren ist kein unbedingtes Recht. Demokratische Souveränität und Menschenrechtsüberlegungen müssen sich gegenseitig begrenzen und kontrollieren.“ (ebd.: 173)

ner nationalen ‚Familie‘ [ist], die sich niemals vollzählig innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen aufhält.“ (ebd.: 79) Es sei ein „Charakteristikum von Familien, daß ihre Menschen sich moralisch mit Menschen verbunden fühlen, die sie sich nicht selbst ausgesucht haben und die außerhalb ihres eigenen Haushalts leben.“ (Walzer 1994: 78) Dies gelte beispielsweise für Nachbarstaaten mit einer gemeinsamen Vergangenheit oder für die Beziehungen zwischen ehemaligen Kolonien und ihren ‚Mutterländern‘. Neben dem Verwandtschaftsprinzip macht Walzer ein „territoriales Anrecht“ (ebd.: 80) auf Mitgliedschaft geltend. Demnach müsse ein Territorialstaat zunächst alle Menschen umfassen, die bereits auf seinem Territorium leben.<sup>14</sup>

### 3.2 Wechselseitige Hilfe als Maßstab für Einwanderung

Walzer übernimmt das „Prinzip der gegenseitigen Hilfe“ (Walzer 1994: 67) von Rawls als „ein mögliches externes Prinzip für die Vergabe von Mitgliedschaft.“<sup>15</sup> (ebd.: 68) Rawls hatte es als eine natürliche Pflicht bezeichnet, Menschen zu helfen, die in Not geraten sind, solange dies den Helfer nicht selbst gefährdet oder unzumutbaren Einsatz verlangt: „Die Pflicht der gegenseitigen Hilfe, ist eine positive Pflicht, denn es ist ja eine Pflicht, jemand anderem etwas Gutes zu tun.“ (Rawls 1975: 136). Walzer nimmt dieses Prinzip auf, vermisst bei Rawls aber eine Legitimierung des Prinzips:

Ich bezweifle, daß Rawls Recht hat, wenn er sagt, daß wir, um dieses Prinzip aufstellen zu können, uns nur vorstellen zu brauchen, wie eine Gesellschaft aussähe, in der die Erfüllung dieser Pflicht auf Ablehnung stieße. Schließlich sind Ablehnung bzw. Zustimmung kein Streitpunkt innerhalb der je einzelnen Gesellschaft; zum Streitpunkt werden sie erst zwischen Völkern, die kein gemeinsames Leben miteinander teilen oder nicht wissen, daß sie es tun. (Walzer 1994: 67)

Anhand einiger Überlegungen zu hilfsbedürftigen Gruppen will Walzer zeigen, an welchen Stellen das Prinzip der wechselseitigen Hilfeleistung greifen soll und muss. So stellen Flüchtlinge für Walzer „notleidende Außenstehende“ (Walzer 1983: 88) dar, denen es am Gut der Mitgliedschaft mangle und die deshalb aufgenommen werden müssten. Denn das Gut der Heimat lasse sich nicht exportieren. Dem moralischen Anspruch auf Aufnahme könne sich keine Gesell-

---

<sup>14</sup> Hinter dieser Überlegung steht das Problem des Minderheitenschutzes in Nationalstaaten. Hannah Arendt hat das Problem beschrieben, dass Nationalstaaten gefährdet sind, Minderheiten auszugrenzen und zu erdrücken: „Es ist keine Frage, daß diese Entwicklung der Eroberung des Staates durch die Nation stets die dem Nationalstaat spezifische Gefahr gewesen ist.“ (Arendt 1968: 575)

<sup>15</sup> Als „extern“ bezeichnet Walzer dieses Prinzip, weil es nicht von der „innerhalb einer speziellen Gesellschaft vorherrschenden Auffassung von Mitgliedschaft abhängt.“ Das externe Prinzip der wechselseitigen Hilfeleistung stehe mit der „internen Macht von sozialen Bedeutungen“ in Konflikt und sei daher keine eigene feste Größe. (vgl. Walzer 1994: 68)

schaft verweigern: „Die Forderung, welche die Opfer politischer oder religiöser Verfolgung anzumelden haben, ist somit absolut zwingend“. (ebd.: 88) Doch Walzer scheut sich, die moralische Verpflichtung der Aufnahme absolut zu setzen und relativiert sie sogleich wieder. Sobald die Zahl von Flüchtlingen eine gewisse Zahl übersteigt, könne die Mitgliedschaft nach dem Verwandtschaftsprinzip verteilt werden, d.h., es werden diejenigen bevorzugt, die sich am wenigsten von der Aufnahmegesellschaft abheben.

[S]olange die Zahl der Opfer gering ist, reicht das Prinzip der wechselseitigen Hilfeleistung aus, um die gleichen praktischen Resultate zu zeitigen; und wenn ihre Zahl wächst und wir genötigt sind, unter den Opfern auszuwählen, dann wird – legitimerweise – die jeweils engere Beziehung zu unser eigenen Lebensweise als Kriterium dominieren. Wenn andererseits überhaupt keine Beziehung zu den einzelnen Opfern besteht und eher Antipathie als Affinität herrscht, dann gibt es keinen Grund, sie bei der Auswahl anderen, gleichermaßen in Not Geratenen gegenüber zu bevorzugen. (ebd.: 90)

Nicht alle Flüchtlinge haben ein Anrecht darauf, aufgenommen zu werden. Hier wird deutlich, dass Walzer einen Mittelweg sucht zwischen moralischer Verantwortung für Notleidende und der Wahrung des Eigeninteresses der Mitglieder. Seine Grenzziehung verläuft dabei allerdings recht unscharf. Auf eine für alle gültige Regelung zur Einwanderungspolitik kann er sich nicht festlegen und findet keine Antwort auf die Frage, wie ein Staat seine Aufnahmepolitik bei einer sehr hohen Anzahl von Einwanderungswilligen gestalten solle. (vgl. ebd.: 90)

In der Frage des Gewährens von Asyl<sup>16</sup> ringt sich Walzer dazu durch, in „Extremfällen“ (ebd.: 91) auch dann Asyl zu gewähren, wenn die Zahl der Asylsuchenden zu einem Massenphänomen wird. Walzer führt zwei Gründe dafür an: Erstens wäre Asylverweigerung Gewaltanwendung „gegen hilflose und verzweifelte Menschen“ und zweitens sei die Zahl der Asylsuchenden so klein, dass sie gut assimiliert werden könnten und damit wäre eine Verweigerung unnötige Gewaltanwendung. (vgl. ebd.: 92)

### **3.3 Der Wert des Besonderen – Walzers Plädoyer für Grenzen**

In der Betrachtung einer „Welt der Nachbarschaften“ (ebd.: 73) und des „Weltstaats“ (ebd.: 75) findet Walzer sein endgültiges Argument für Grenzen. In der „Welt von Nachbarschaften“ gebe es keine offiziellen Kriterien, nach denen die Zusammensetzung der Bewohner aktiv gesteuert wird, diese seien vielmehr von

---

16 Ein Mensch, der eine Zuflucht gefunden hat, kann Asyl beantragen. Wird es ihm gewährt, kann er solange nicht ausgewiesen werden „wie das einzige Land, in das er geschickt werden könnte, eines ist, in das zu gehen er nicht willens ist, weil er die begründete Furcht hegt, dort aus rassischen, religiösen, nationalen und politischen Gründen verfolgt zu werden.“ (Walzer 1994: 91)

persönlichen Interessen und den Gesetzen des (Arbeits- und Wohnungs-) Marktes bestimmt. Ein solches unreguliertes Verteilungsverfahren sei aber für einen Staat unbrauchbar, so Walzer:

Nachbarschaften können nur dann offen sein, wenn die Länder, in denen sie angesiedelt sind, zumindest potentiell, geschlossen sind. Nur wenn der Staat eine Auswahl unter den Mitgliedsaspiranten trifft und Loyalität, Sicherheit und Wohlfahrt der Individuen garantiert, die er auswählt, nur dann können lokale Gemeinschaften die Form von ‚indifferenten‘ Vereinigungen annehmen, die sich von nichts anderem leiten lassen als von ihren persönlichen Präferenzen und von Marktkapazitäten. (Walzer 1983: 75)

Hintergrund dieses Arguments ist der kommunitaristische Gedanke, dass das Besondere einer Gesellschaft einen Wert an sich besitzt. Um dies zu entwickeln, braucht es laut Walzer einen „abgeschlossenen Raum“. (ebd.: 76) Dann könne sich auch eine indifferente Vereinigung oder eine Gemeinschaft mit „innerem Zusammenhalt“ (ebd.: 73) entwickeln. Das Wohl der bestehenden Gesellschaft wiege schwerer als die Interessen einzelner, die von außen Ansprüche stellen. Ziel sei es daher, die Freiheit und Wohlfahrt sowie Politik und Kultur einer Gruppe von Menschen zu bewahren, die sich einander in einem gemeinsamen Leben verpflichtet fühlen. (vgl. ebd.: 76)<sup>17</sup> Aus diesem Wert des Besonderen für die Gesellschaft ergibt sich für Walzer die Legitimität für die Abgrenzung von Staaten untereinander. Walzer vertritt die These, dass die Bürger selbst „tausend kleine Festungen“ (ebd.: 75) errichteten, wenn der Staat den Schutz gegen Gefahren und Abschottung gegenüber Fremden nicht für sie übernehme.

Walzer plädiert für „eine Grenze, die diesseits (und zwar deutlich diesseits) der einfachen Gleichheit zu ziehen ist, weil sonst das Gemeinschaftsvermögen langsam aber deutlich abfließt bzw. aufgezehrt wird.“ (ebd.: 87)

Walzer spitzt das Problem der Migration dadurch zu, dass er sie unauflöslich mit der Frage der Einbürgerung verknüpft. Denn laut Walzer müssen alle Einwohner eines Staates auch dessen Staatsbürger sein. Dieser „zweite Aufnahmeprozess“ (ebd.: 93) müsse zwangsläufig nach der Einwanderung die Einbürgerung erfolgen, da die Einwanderer zu „ortsansässigen Fremden“ (ebd.: 93) würden, denen „politische Rechte und bürgerliche Freiheiten“ (ebd.: 101) vorenthalten würden. Walzer kommt zu folgendem Ergebnis: „Politische Gerechtigkeit läßt dauerhaftes Ausländertum nicht zu – ganz gleich, ob es sich um bestimmte Einzelpersonen

---

<sup>17</sup> Diesen Standpunkt begründet Walzer in seinem zweiten Kapitel allerdings nicht. Er behauptet lediglich, dass die „meisten Menschen“ (Walzer 194: 76) dies glaubten. Ein offenes Gebilde könne die „Kohärenz“ (ebd.) einer Gesellschaft nicht aufrechterhalten.



oder um eine Klasse von wechselnden Individuen geht. Zumindest gilt dies für eine Demokratie.“ (ebd.: 104)<sup>18</sup>

### 3.4 Rawls und das Problem von Grenzen

Rawls und Walzer sind sich einig darüber, dass eine Gesellschaft Außengrenzen braucht.<sup>19</sup> Rawls äußert sich jedoch nicht dazu, ob die Gesellschaft diese Grenzen selbst ziehen und verteidigen oder ihre Durchlässigkeit definieren darf, kann, soll oder muss. Was Walzer als gegebenen Zustand akzeptiert – dass die Welt in Nationalstaaten gegliedert ist – übernimmt auch Rawls. Dabei betrachtet er eine ideale Gesellschaft. Außer dem Eingeständnis, dass er eine gerechte Gesellschaft vorerst nur in einem begrenzten Raum etablieren kann, finden sich bei Rawls jedoch keine Argumente für die Begrenzung einer Gesellschaft.

Die Ursache für diese Argumentationslücke ist grundsätzlicher Art. Sie ist in der Konzeption des Kontraktualismus angelegt, denn eine Vertragstheorie, so lautet die Vermutung, hat kein Argument für Grenzen. Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss sind von Seiten der Vertragsabschließenden nur, dass sie den Vertrag freiwillig abschließen, „dass die Vertragspartner einander als gleichberechtigte Personen respektieren und ihre Übereinkunft unter Bedingungen herbeiführen, die fair sind und jede Übervorteilung des einen durch den anderen ausschließen.“ (Kersting 2004: 21) Kontraktualistische Prinzipien beanspruchen also eine gewisse Universalität. Sie gelten immer und überall dort, wo Menschen ihnen zustimmen. Dies gilt auch über Staatsgrenzen hinaus. Denn alles, was Prinzipien brauchen, um gerechtfertigt zu werden, sind „gute Gründe [...] anzunehmen, dass die beteiligten Parteien eine derartige Vereinbarung hätten treffen sollen und dass sie darum die aus dieser Übereinkunft hervorgehenden Grundsätze betrachten können, als hätte sie ihnen zugestimmt.“ (Kersting 2004: 21) An anderer Stelle greift Wolfgang Kersting dieses grundlegende Problem des Kontraktualismus wieder auf:

[D]as kontraktualistische Argument ist aus systematischen Gründen, aus Gründen innerer argumentativer Konsistenz ein weltstaatsorientier-

---

18 Auch dieser Gedanke findet sich bei Hannah Arendt: „[D]er Nationalstaat kann nicht existieren, wenn nicht alle seine Bürger vor dem Gesetz gleich sind, und kein Staat kann bestehen, wenn ein Teil seiner Einwohner außerhalb aller Gesetze zu stehen kommt und de facto vogelfrei ist.“ (Arendt 1968: 601)

19 Eine dritte, eine Mittelposition zwischen Rawls und Walzer findet sich bei Seyla Benhabib. Anstelle des partikularistischen Pochens auf die Souveränität des „Wir“ und der universalistischen Vernachlässigung von Grenzen fordert Benhabib einen „komplexen kulturellen Dialog“ (Benhabib 2002: 186). Wie Walzer formuliert sie eine Spannung zwischen „dem universalistischen Bereich der Prinzipien, die den Sozialvertrag der modernen Nation legitimieren und dem Anspruch der Nation, sich selbst als eine geschlossene Gesellschaft zu definieren.“ (ebd.: 176) Anders als Walzer geht sie jedoch nicht davon aus, dass sich eine Gesellschaft nach außen abgrenzen muss, um innerlich kohärent zu sein. Stattdessen setzt sie auf kulturelle Pluralität und demokratische Streitkultur. (vgl. ebd.: 183)

tes, auf einen einzigen Staat zielendes Argument: die in ihm entwickelte normativ ausgezeichnete Ordnungsvorstellung vermag erst in einem Weltstaat Realität zu gewinnen. (Kersting 2005: 212)

Der Kontraktualismus sei notwendigerweise kosmopolitisch: „[I]nnerhalb des begrifflichen Arrangements des Naturzustandsarguments [ist es] nicht möglich, Grenzen zu ziehen und unterschiedliche Vertragsgemeinschaften anzunehmen.“ (ebd.) Die Welt sei der Ort der Konkurrenz und der Konflikte und damit der Ort des Naturzustands. (vgl. ebd.) Aus diesen Überlegungen Kerstings lässt sich folgern, warum Rawls die Fragen ausblendet, die mit den Grenzen einer Gesellschaft zusammenhängen. Er hat sich in die Tradition der Kontraktualisten eingereiht, geht aber gleichzeitig von einer Welt aus, die in Staaten untergliedert ist. Folgerichtig wäre es gewesen, eine Gerechtigkeitstheorie für einen Weltstaat zu entwerfen. Denn, so Kersting:

Der Kontraktualismus unterläuft das Paradigma des Nationalstaates. Der republikanische Parochialismus der *volonté générale* verwandelt sich in einem konsequent angelegten kontraktualistischen Argument in einen weltumspannenden allgemeinen Willen. Werden die Implikationen der politischen Philosophie des Gesellschaftsvertrags argumentationslogisch voll ausgereizt, dann nimmt sie die Gestalt eines kontraktualistischen Kosmopolitismus an. (ebd.: 213)

Aber nicht nur Rawls widersetzt sich dieser logischen Argumentation. Immanuel Kant sei, so Kersting, der einzige Kontraktualist, der „den Weltstaat als notwendige Idee in seine Rechtsphilosophie aufgenommen [...] hat.“ (vgl. ebd.)

Dass Rawls dies explizit nicht tut, lässt sich im *Recht der Völker* nachlesen. Hier argumentiert Rawls nicht mehr aus seiner Theorie heraus sondern legt seiner Theorie den status quo zugrunde:

Aus der Tatsache, dass Grenzen historisch gesehen willkürlich sind, folgt nicht, dass ihre Bedeutung innerhalb des Rechts der Völker nicht gerechtfertigt werden könnte. [...] Ohne einen Weltstaat muss es Grenzen irgendeiner Art geben, die, wenn man sie isoliert betrachtet, willkürlich erscheinen und in einem gewissen Grade von historischen Umständen abhängen. (Rawls 2002: 43)

Fazit: Aus dem Kontraktualismus heraus ergibt sich keine Berechtigung für Staatsgrenzen – und schon gar nicht für eine „geschlossene Gesellschaft“, die keine Argumente für ihre Begrenzung angeben kann. Auch Chris Brown macht die Widersprüchlichkeit von Liberalismus und Kontraktualismus mit den Grenzen deutlich und folgert: „Grenzen sind eine Schande für die liberale politische Theorie.“ (Brown in Albert 2001: 135) Walzer macht sich diese Kritik an Rawls jedoch

nicht zu eigen sondern argumentiert mit der Sorge um die Gemeinschaft. Michael Haus analysiert:

Aus Walzers Perspektive scheint klar zu sein, dass wer die Rechte von Individuen ernst nimmt, auch die Rechte von Gemeinschaften ernst nehmen muss, die ihr gemeinsames Leben und ihre geteilten Werte prägen. Es geht ihm dabei um die Begründung eines „kollektiven Individualismus“, nicht eines „kollektiven Egoismus“, das heißt um das „kollektive Recht“ der Mitglieder, die zukünftige Gestalt der Wohnbevölkerung zu bestimmen. (Haus 2000: 273)

#### **4 Rawls' Problem mit einer offenen Gesellschaft**

Die Untersuchungen in den vorigen Kapiteln haben ergeben, dass Rawls den Aspekt der Migration in seiner *Theorie der Gerechtigkeit* ignoriert und das Problem im *Recht der Völker* in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft verschiebt.

Angenommen, Rawls akzeptiere die moralische Pflicht der wechselseitigen Hilfeleistung auch für Fremde. – Was bedeutet es dann für seine Theorie, etwa staatenlose Menschen aufzunehmen? Die Antwort ist ebenso trivial wie folgenreich: Rawls' geschlossene (Kooperations-)Gesellschaft würde zu einer offenen Gesellschaft, die hermetischen zu durchlässigen Grenzen.

Die weiterführende Frage lautet nun, ob Rawls seine Gerechtigkeitsprinzipien auch in einer offenen Gesellschaft begründen kann. Eine offene Gesellschaft vorzusetzen, soll hier bedeuten, sich dem Faktum der Migration und damit des Pluralismus in einer multikulturellen Gesellschaft anzunehmen. Wie kommt eine liberale Theorie mit dem Fremden in einer pluralistischen Gesellschaft zurecht?

##### **4.1 Liberalismus und Pluralismus**

Die Frage, wie der Liberalismus mit einem echten Pluralismus umgeht, stellt sich nicht nur bei Rawls sondern generell in liberalen Gesellschaften. Und sie stellt sich auch, aber nicht nur, in Bezug auf Migration. Migration ist lediglich ein Multiplikator von Differenz innerhalb von politischen Gesellschaften.

Für den Liberalismus, der sich selbst als neutrale Basis für eine pluralistische Gesellschaft sieht, wird dies dann zum Problem, sobald eine Lehre nicht mit dem Pluralismus vereinbar ist – beispielsweise, wenn eine umfassende Lehre elementare Werte des Liberalismus ablehnt, beispielsweise die individuellen Freiheitsrechte.

Nun behauptet der Liberalismus, umfassenden Lehren gegenüber neutral zu sein und multikulturelle Gesellschaften zu ermöglichen. Aber kann der Liberalismus wirklich eine neutrale Basis sein für umfassende Lehren aller Art? Wolfgang Kersting verteidigt den Liberalismus gegen den Vorwurf, er fordere zu große Zugeständnisse von anderen Lehren.

Hier zeigt sich, dass der Liberalismus, heutzutage verachtet wegen seiner angeblichen fehlenden Sensibilität für ethischen Pluralismus und kulturelle Differenz, seine friedliche politische Karriere als eine Konzeption begann, die Differenzen stets ausdrücklich geachtet hat und den Zug in die politische Moderne als friedlicher Pluralismus-Manager erfolgreich absolviert hat. [...] Liberalismus war von Anfang an eine Theorie von Pluralismus und Multikulturalismus. (Kersting 2001b: 206)

Liberalismus, so Kersting, sei notwendig für das Bestehen und die Verbreitung von multikulturellen Gesellschaften. Dabei treibe der Liberalismus auch die Modernisierung voran.

[Der Liberalismus] wird kulturelle Besonderheiten nicht vernichten, er wird nur die Lebensbedingungen von denjenigen verschlechtern, die ihre Arbeit an der Modernisierung noch nicht abgeschlossen haben, die die Anforderungen an die Erhöhung von Flexibilität, Koordination und Organisation noch nicht nachgekommen sind. [...] Liberale Gesellschaften mit ihren grenzüberschreitenden Kommunikationsstrukturen machen es notwendiger denn je, diese Fähigkeiten zu entwickeln, sie machen es aber gleichzeitig auch leichter, diese zu erlangen. (ebd.: 210)

## **4.2 Liberalismus und Pluralismus bei Rawls**

Können sich Menschen in einer offenen Gesellschaft auf gemeinsame Gerechtigkeitsgrundsätze einigen? Diese Frage fordert genau die Überlegungen, die Rawls in seiner *Theorie der Gerechtigkeit* für eine geschlossene Gesellschaft anstellt. Um eine Einigung zu ermöglichen, lässt Rawls die Bürger so weit hinter ihre persönlichen Interessen zurücktreten, bis sie sich auf einen gemeinsamen Gerechtigkeitsmaßstab einigen können.

Um dies zu erreichen, hat Rawls sowohl an die Bedingungen im Urzustand, die Fähigkeiten und die Kenntnisse der Parteien, die umfassenden vernünftigen Lehren und den Katalog der in Frage kommenden Gerechtigkeitsprinzipien hohe Anforderungen gestellt. (vgl. Kersting 2001a: 145-148) Ohne diese Voraussetzungen wäre eine Einigung auf gemeinsame Grundsätze kaum denkbar.

Sobald eine Gesellschaft ihre Grenzen für Menschen aus anderen Ländern öffnet, tritt das Phänomen des Pluralismus stärker hervor. Mit dem Zuzug von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen vergrößert sich das Spektrum der unterschiedlichen umfassenden Lehren, die Zahl der Anhänger der

miteinander unvereinbaren Lehren wächst. Grundsätzlich besteht das Problem der Einigung auf gemeinsame Grundsätze auch in einer geschlossenen Gesellschaft, da auch Mitglieder einer Gesellschaft einander ausschließende Lehren vertreten (können). Vor dem Hintergrund der Migration wird das Problem des Liberalismus mit dem Pluralismus lediglich verschärft.

In *Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989* (1992) und *Politischer Liberalismus* (1998) entwickelt Rawls seine Theorie der Gerechtigkeit weiter. Hier widmet sich Rawls eingehend dem „Faktum des Pluralismus“ (Rawls 1992: 10) und gesteht ein, dass er diese Frage bislang vernachlässigt habe. Rawls stellt heraus, dass er *Gerechtigkeit als Fairneß* als politische und nicht als umfassende Gerechtigkeitstheorie verstanden wissen will. Die Parteien im Urzustand müssen sich lediglich über die Prinzipien der Güterverteilung einigen – Unstimmigkeiten in Fragen der Religion oder der sonstigen Lebensführung sind in dem Sinne irrelevant, dass sie nicht Ziel der Einigung sind. Die vordringliche Aufgabe“ der politischen Konzeption liege darin, Grundsätze distributiver Gerechtigkeit für die institutionelle Grundstruktur einer modernen demokratischen Gesellschaft anzugeben. (vgl. Hirsch in: Rawls 1992: 9) Den unterschiedlichen „Konzeptionen des Guten“ (ebd.) in einer Gesellschaft soll in Rawls' Weiterentwicklung Rechnung getragen werden.

*Gerechtigkeit als Fairneß* wird jetzt ausdrücklich als eine Konzeption vorgestellt, die gegenüber Vertretern divergierender Konzeptionen des Guten gerechtfertigt werden kann und die deshalb in einer wohlgeordneten pluralistischen Gesellschaft damit rechnen darf, von einem übergreifenden Konsens getragen zu werden. Dies führt zum Gedanken eines politischen Liberalismus, als dessen inhaltliche Ausgestaltung *Gerechtigkeit als Fairneß* nunmehr anzusehen ist. (Hirsch in: Rawls 2002: 9)

Der übergreifende Konsens bezeichnet bei Rawls eine „Schnittmenge sämtlicher vorhandener umfassender Lehren bzw. Konzeptionen des Guten, also bestimmter Werte, Überzeugungen usw.“ (Egle 2002: 59), die von allen umfassenden Lehren akzeptiert werden können. Dieser übergreifende Konsens soll die Grundlage für eine gemeinsame Gerechtigkeitskonzeption sein, er ist Rawls' Antwort auf die Realität einer pluralistischen Gesellschaft.

Rawls' übergreifender Konsens verlangt keinen wirklichen Konsens im Sinne einer Einigung auf gemeinsame Gesetze und Regeln sondern ausschließlich die Einhaltung von Gesetzen. Da das Bestehen des Konsenses nur an äußeren Handlungen und Meinungsäußerungen festgemacht werden kann, bleibt außer Betracht, ob die Individuen den politischen Regeln auch innerlich zustimmen.

Hier ergibt sich die Frage, in wie weit eine liberale Gesellschaft für ihre Sicherheit sorgen kann. Diese Überlegungen auszuführen, würde hier zu weit führen. Es soll nur kurz angedeutet werden, dass bei einer oberflächlichen Einigung die Gefahr der Unterwanderung der Gesellschaft besteht. Es ist möglich, dass jemand die Gesetze augenscheinlich achtet, aber etwa im Untergrund am Sturz der liberalen Gesellschaft arbeitet. Die Existenz von so genannten ‚Schläfern‘, die die Anschläge vom 11. September 2001 unbehelligt in der Bundesrepublik planen konnten, macht diese Gefahr deutlich.

An dieser Stelle soll jedoch die Frage behandelt werden, welche Auswirkungen die Akzeptanz einer wahrhaft pluralistischen Gesellschaft auf die Theorie der Gerechtigkeit hätte.

### **4.3 Probe auf's Exempel: Migranten im Urzustand**

Wenn sich die Bürger einer offenen Gesellschaft in die hypothetische Situation des Urzustands begeben, um sich auf gemeinsame Gerechtigkeitsgrundsätze zu einigen, so sind auch Migranten unter ihnen.<sup>20</sup> Schließlich gehört es zum Selbstverständnis einer Demokratie, dass alle Anteil an der Selbstregierung haben. Und folgt man Walzers Argumentation, müssen alle Eingewanderten auch in automatischer Folge die Staatsbürgerschaft und damit die vollen Bürgerrechte erhalten.

Kann sich eine offene Gesellschaft schließlich auf gemeinsame Gerechtigkeitsgrundsätze einigen? – Da für die offene wie für die geschlossene Gesellschaft das Faktum des Pluralismus angenommen werden muss, entscheiden sich die Antworten für beide Annahmen nicht grundlegend. Nach Rawls können sich beiden Gesellschaften auf einen Gerechtigkeitsmaßstab einigen.

Die Bedingungen des Urzustands in einer offenen Gesellschaft würde sich dahingehend ändern, dass Migranten in die „wesentliche[n] soziale[n] Positionen“ (Rawls 1975: 115) einer Gesellschaft einbezogen werden müssten. Damit wäre auch denkbar, dass ihre Situation als die denkbar schlechteste identifiziert würde. Dann hätten die Migranten eine Schlüsselposition inne: nach dem Differenzprinzip müssten alle Ungleichheiten auch ihnen zugute kommen, um legitimiert

---

20 Auch Joseph Carens durchdenkt Rawls' Gerechtigkeitsprinzipien vom Standpunkt der Flüchtlinge, Immigranten und Asylsuchenden (Carens 1995, 229ff., zitiert nach: Benhabib 2002: 152). Er argumentiert aus einer radikal universalistischen Perspektive und betont, dass es völlig zufällig ist, wo ein Mensch geboren ist und welche Papiere ihm zustehen. Daraus folgert er: „Daher sollten liberale Demokratien eine Politik praktizieren, die mit einer Welt ohne Grenzen so kompatibel ist wie nur irgend möglich.“ (vgl. ebd.)

zu sein. In diesem Fall wären die Migranten die Gewinner der Rawlschen Verteilungstheorie.

Die Frage, ob Migranten an der Urzustandssituation teilnehmen, ist aber gar nicht entscheidend. Viel wichtiger ist, das Bewusstsein der Parteien im Urzustand um die Situation der Migranten zu erweitern.<sup>21</sup> Sobald die moralischen Subjekte die (Leidens-)Geschichten der Migranten im Blick haben, werden sie sich für eine großzügige Einwanderungspolitik, wenn nicht sogar für die vollständige Öffnung der Grenzen und somit für einen Weltstaat aussprechen.

Sobald sie sich unter den Schleier des Nichtwissens begeben, müssen sie die Möglichkeit mit einbeziehen, dass sie selbst Migrant sein könnten. Hier greift das Maximin-Prinzip.

Nun wäre es denkbar, dass die einmal Eingereisten ihren Vorteil darin sehen, keine weiteren Zuwanderer mehr zuzulassen. Schließlich nehmen moralische Subjekte kein Interesse an den Interessen anderer. Dem widerspricht jedoch, dass sie zumindest theoretisches Wissen über das Leid von Flüchtlingen haben und trotzdem offenen Grenzen zustimmen würden. Außerdem wäre es möglich, dass die moralischen Subjekte auch die Sorge um zurückgebliebene Freunde und Verwandte in Betracht ziehen. Eine Einigung im Urzustand auf eine Welt ohne – oder mit schwachen – Grenzen wäre durchaus möglich.

---

21 Das gleiche sollte für andere benachteiligte Gruppen wie Arbeitslose und Behinderte gelten.

## 5 Warum Rawls zur Migration schweigt

Für Walzer wirft die Frage der Einwanderung und Einbürgerung das wichtigste Verteilungsproblem auf, nämlich die Frage, nach welchen Kriterien Einwanderung erlaubt und Staatsbürgerschaft vergeben werden soll. Er wirft Rawls vor, dass er dieses Problem ausblende und trifft damit einen zentralen Schwachpunkt in Rawls' Gerechtigkeitstheorie.

Die Gegenüberstellung von John Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit* und Michael Walzers *Sphären der Gerechtigkeit* ergibt, dass Rawls sich tatsächlich auf die Gerechtigkeitskonzeption für eine idealisierte separierte Gesellschaft beschränkt und die Frage der Migration daher zwangsläufig unbeantwortet lässt.

Rawls ist sich dieses Mankos bewusst und argumentiert, seine Theorie sei nur ein erster Versuch, eine gerechte Gesellschaft zu entwickeln und er hoffe darauf, dass sie dazu beitragen könne, bald auch schwierigere Probleme, wie etwa das der Migration, anzugehen. Diese Arbeit sollte zeigen, warum Rawls auf eine so unbefriedigende Vertröstung zurückgreift.

An Walzers Überlegungen zur Relevanz von Zugehörigkeit und Mitgliedschaft für Flüchtlinge wird deutlich, wie gravierend die Argumentationslücke ist, die Walzer bei Rawls kritisiert. Walzer wägt ab zwischen dem Recht einer Gesellschaft, über die Aufnahme von Fremden in ihre Gesellschaft eigenständig zu entscheiden und der Bedeutung der Staatsbürgerschaft für den einzelnen. Rawls hingegen hat keine Antwort auf die Hilfsbedürftigkeit von Flüchtlingen und Staatenlosen; er kann dem nur die Hoffnung entgegensetzen, dass es in der idealen Welt seiner Theorie keinen Anlass mehr zur Flucht aus dem Heimatstaat geben wird. Für die Begrenzung von Gemeinschaften argumentiert Walzer damit, dass der notwendige innere Zusammenhalt nur in einem geschlossenen Raum geschaffen werden könne. Aus der liberalistischen Perspektive hat Rawls für die Begrenzung einer Gemeinschaft keine Argumente – er setzt aber die Abgrenzung seiner idealen Gesellschaft gegenüber allem Fremden voraus.

Es wurde gezeigt, welche Bürden sich Rawls mit der Integration des kontraktualistischen Arguments in seine Konzeption auferlegt: Mit der Idee, dass sich eine Gesellschaft in einem fiktiven Zustand auf einen Gerechtigkeitsgrundsatz einigt, ist eine universelle Tendenz verknüpft. Ein Gesellschaftsvertrag duldet keinen anderen neben sich, er ist a priori universalistisch. Als Kontraktualist hat Rawls daher ein Problem, Grenzen zu rechtfertigen. Rawls behilft sich nun damit, Grenzen schlicht als gegeben vorauszusetzen. In *Eine Theorie der Gerechtigkeit*



braucht er die Grenzen, um seine ideale Gesellschaft nach außen hin abzuschotten, im *Recht der Völker* bezieht er sich auf Grenzen, die er in der politischen Realität vorfindet. Seine Versuche, die Notwendigkeit von Grenzen theoretisch zu legitimieren wirken wenig überzeugend. Denn die kontraktualistische Argumentation lässt keine fundierte Rechtfertigung von Grenzen zu.

Schließlich wurde vorgeführt, welche Probleme sich innerhalb von Rawls Theorie ergeben, sobald man von einer offenen Gesellschaft, sprich einer Gesellschaft mit durchlässigen Außengrenzen, ausgeht. Hier offenbart sich ein grundsätzliches Problem des Liberalismus, der einerseits Voraussetzung dafür ist, dass sich multikulturelle und somit pluralistische Gesellschaften entwickeln können, andererseits jedoch nur jenes Spektrum von Lehren erlaubt, die dem Grundsatz des Liberalismus nicht widersprechen.

Beide grundsätzlichen Probleme, das Schweigen der Vertragstheorie zu Grenzen und die ambivalente Beziehung des Liberalismus zum Pluralismus, schlagen sich in Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit* nieder und sind Anlass dafür, dass er die Problematik von Migration und der Existenz und Beschaffenheit von Grenzen ausblendet. Sobald er von einer offenen Gesellschaft ausgeht, muss er auch die Migranten in die Überlegungen im Urzustand einbeziehen. Konsequenterweise müssten die Migranten und damit das Fremde überhaupt auch zu den repräsentativen Positionen gezählt werden. Die vernünftigen Parteien würden sich dann in ihre Lage hineinversetzen und sich aller Wahrscheinlichkeit nach darauf einigen, Migration – in welcher Weise auch immer – zuzulassen. Damit wird Rawls jedoch die Grundlage dafür entzogen, von einer geschlossenen Gesellschaft auszugehen. Konsequenterweise müsste Rawls also für einen Weltstaat eintreten. Doch Rawls scheint selbst skeptisch zu sein, ob sich die gesamte Menschheit auf einen gemeinsamen Gerechtigkeitsmaßstab einigen könnte. Alle unterschiedlichen kulturellen, politischen und religiösen Lehren könnte wohl auch die *Theorie der Gerechtigkeit* nicht unter einen Hut bringen. Um sich diesem Problem nicht stellen zu müssen, blendet Rawls die Frage von Migration und Grenzen aus.

## 6 Literaturverzeichnis

- Albert, Mathias et al. (2001): *Identities, Borders, Orders. Rethinking International Relations Theory*, Minneapolis, London
- Arendt, Hannah (2005): *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, München, Zürich
- Benhabib, Seyla (2002): *The Claims of Culture. Equality and Diversity in the Global Era*, Princeton, Oxford
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2006): *Migrationsbericht 2005*, online im Internet unter: URL: <[www.bamf.de/.../-migrationsbericht-2005.pdf](http://www.bamf.de/.../-migrationsbericht-2005.pdf)>, abgerufen am 1.08.2006
- Bundesinnenministerium (2005): *Zuwanderungsgesetz*, online im Internet unter: URL <[www.zuwanderung.de/2\\_neues-gesetz-a-z/einwanderung.html](http://www.zuwanderung.de/2_neues-gesetz-a-z/einwanderung.html)>, abgerufen am 1.08.06, abgerufen am 1.08.06
- Egle, Christoph (2001): *Moralische Grundlagen der liberalen Demokratie. Über die Notwendigkeit und Bestimmung liberaler Bürgertugenden*, Heidelberg, online im Internet unter: URL <<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/volltexte/2002/2221/pdf/ChristophEgle.pdf>>, abgerufen am 1.08.06
- Haus, Michael (2000): *Die politische Philosophie Michael Walzers. Kritik, Gemeinschaft, Gerechtigkeit*, Wiesbaden
- Höffe, Otfried (1998): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Berlin
- Kersting, Wolfgang (2001a): *John Rawls zur Einführung*, Hamburg
- Kersting, Wolfgang (2001b): „Global Human Rights, Peace and Cultural Difference. Huntington and the Political Philosophy of International Relations“ in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 87/2001, S.193-211
- Kersting, Wolfgang (2004): „Vertrag und Gerechtigkeit“ in: *Der Blaue Reiter*, Düsseldorf, 19/2004, S. 21-27
- Kersting, Wolfgang (2005): *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt
- Merks, Karl-Wilhelm (2003): „Zwischen Gastfreundschaft und gleichem Recht. Ethische Überlegungen zur Migrationspolitik“ in: *Bijdragen, International Journal in Philosophy and Theology*, Leuven, 64/2003, S. 144-164
- Rawls, John (1975): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/Main
- Rawls, John (1992): *Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989*, Frankfurt/Main

- Rawls, John (1998): Politischer Liberalismus, Frankfurt/Main
- Rawls, John (2002): Das Recht der Völker, Berlin, New York
- Rieger, Günter (1997): „John Rawls“ in: Stammen, Theo et al.: Hauptwerke der politischen Theorie, Stuttgart
- Rheinische Post online (2006): 200 afrikanisch Flüchtlinge erreichen Teneriffa, online im Internet unter URL: <http://www.rp-online.de/public/article/-nachrichten/journal/sonstige/ausland/345245> vom 31.07.06
- UNHCR (2006): UNHCR auf einen Blick, online im Internet unter: URL <[www.unhcr.de/pdf/586.pdf](http://www.unhcr.de/pdf/586.pdf)>, abgerufen am 1.08.06
- Walzer, Michael (1994): Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt/New York

## **Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorgelegte Hausarbeit selbstständig verfasst und – einschließlich eventuell beigefügter Abbildungen und Skizzen – keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen, Darstellungen und Hilfsmittel benutzt habe. Dies gilt in gleicher Weise für gedruckte Quellen wie für Quellen aus dem Internet. Ich habe alle Passagen und Sätze der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Stelle ihrer Herkunft (Quelle, Seitenangabe bzw. entsprechende Spezifizierung) deutlich als Entlehnung gekennzeichnet.

Mir ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Erklärung eine Benotung der Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ sowie die Nichterteilung des angestrebten Leistungsnachweises zur Folge haben und dass Verletzungen des Urheberrechts strafrechtlich verfolgt werden.

.....

Datum

.....

Unterschrift